

Mitgliedschaftserklärung zur freiwilligen Krankenversicherung, zugleich Meldung zur sozialen Pflegeversicherung

Zur Bearbeitung Ihres Mitgliedschaftsantrags benötigen wir die Kündigungsbestätigung und Mitgliedsbescheinigung Ihrer alten Krankenkasse (Bitte fügen Sie diese dem Antrag bei). Bitte füllen Sie die Felder in Druckbuchstaben aus.



direkt gesund

:: Ja, ich will Mitglied werden ab

T T M M J J

:: Persönliche Angaben

männlich weiblich
 ledig verheiratet verwitwet geschieden LPaTG

Name

Vorname

Geburtsname

Geburtsdatum, Geburtsort

Renten-/Sozialversicherungsnummer

Ich beauftrage BIG direkt gesund, für mich die Renten-/Sozialversicherungsnummer zu beschaffen (Wichtig: unbedingt Geburtsnamen, Geburtsdatum und Geburtsort angeben).

Ich bin kinderlos ja nein (Bitte fügen Sie die Geburtsurkunde Ihres Kindes bei, bei mehreren Kindern reicht eine Geburtsurkunde)

Selbstverständlich sind Ihre Angehörigen bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen beitragsfrei mitversichert. Hierzu erhalten Sie in den nächsten Tagen die Erklärung zur Familienversicherung. Diese finden Sie auch auf www.big-direkt.de.

:: Vorversicherungen

von T T M M J J bis T T M M J J Name der Krankenkasse selbst versichert familien-versichert

:: Tätigkeit

Selbstständige Tätigkeit Art der Tätigkeit

Gründungszuschuss (Bitte Leistungsbescheid beifügen)

Die Krankenversicherung soll ohne Anspruch auf Krankengeld mit Anspruch auf gesetzliches Krankengeld ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit mit Anspruch auf Wahlkrankengeld (gemäß Wahltarif BIGselect Krankengeld) durchgeführt werden. Sie entscheiden sich für gesetzliches Krankengeld/Wahlkrankengeld? Dazu benötigen wir den entsprechenden Antrag. Infos und Formulare finden Sie auf www.big-direkt.de/freiwillig.

Angestellt bei Name/Anschrift Betriebsnummer

Ich bin mit dem Arbeitgeber verwandt, verschwägert oder verheiratet. Art des Familienverhältnisses

Rentner/-in oder Rentenantragsteller/-in (Bitte Rentenbescheid beifügen) Schüler/-in oder Studierende/-r (Bitte Schul-/Studienbescheinigung beifügen)
 Geschäftsführer/-in oder Gesellschafter/-in einer GmbH Sozialgeldbezieher/-in (Bitte Leistungsbescheid beifügen)
 Beamten/Beamtin oder Beihilferechtigte/-r (Bitte Bezügemittelung beifügen) Nicht erwerbstätig

Mein/-e Ehe-/Lebenspartner/-in gem. LPaTG ist gesetzlich privat krankenversichert bei

Anzahl der gemeinsam unterhaltsberechtigten Kinder, die nicht gesetzlich familienversichert sind

:: Persönliche Angaben zum jährlichen Einkommen

Zur Ermittlung des Monatsbeitrages Ihrer Kranken- und Pflegeversicherung benötigen wir Angaben zu Ihrem jährlichen Einkommen. Der Beitragseinstufung ist die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu Grunde zu legen. Hierzu zählen alle Einnahmen zum Lebensunterhalt wie z. B. Lohn/Gehalt, Einnahmen aus selbstständiger Tätigkeit, Miete, Pacht, Zinsen, Renten mit ihrem Zahlbetrag sowie Pensionen. Wenn Sie selber über kein eigenes Einkommen verfügen, geben Sie bitte an, durch wen Ihr Lebensunterhalt sichergestellt wird (Bitte Einkünfte angeben und Nachweise/aktuellen Steuerbescheid beifügen).

sonstiges Einkommen	selbstständige Tätigkeit	Beschäftigung	Rente(n)	Versorgungsbezüge	Miete/Pacht/Zinsen	Sozialgeld	Einnahmen des/der nicht gesetzlich versicherten Ehe-/Lebenspartners/Ehe-/Lebenspartnerin

:: Beitragszahlung

Die Beiträge zahle ich selbst werden von meinem Arbeitgeber überwiesen sollen ab T T M M J J bis auf Widerruf von folgendem Konto abgebucht werden

Konto BLZ Bank

Kontoinhaber/-in

:: Erklärung

Ich versichere, sämtliche Angaben nach bestem Wissen gemacht zu haben. Änderungen, insbesondere bezüglich meines Einkommens, teile ich Ihnen unverzüglich mit. Die Satzung der BIG direkt gesund habe ich zur Kenntnis genommen. Die Erhebung der vorstehenden Angaben ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Krankenversicherung erforderlich und nach den Vorschriften des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) zulässig.

Ort Datum Unterschrift Unterschrift Kontoinhaber/-in (falls abweichend)

Bitte schicken an:

BIG direkt gesund
Semerteichstraße 54-56
44141 Dortmund

Fax 0231.5557-199
info@big-direkt.de

Kostenloser
24h-Direktservice
0800.54565456

BD/Vertretung (nur für interne Zwecke)

UV

www.big-direkt.de



:: Information zur freiwilligen Krankenversicherung

Personenkreis

Freiwillig versichern können sich:

- hauptberuflich selbstständig Tätige
- Arbeitnehmer/-innen, deren Gehalt die Jahresarbeitsentgeltgrenze in den letzten 3 aufeinanderfolgenden Kalenderjahren überstiegen hat
- Schüler/-innen und Studierende
- Familienangehörige, deren Versicherung endet, z. B. bei Scheidung oder bei Kindern, wenn kein Anspruch auf Familienversicherung besteht
- Rentner/-innen und Rentenantragssteller/-innen
- Hausfrauen/-männer
- sowie sonstige Personen ohne anderweitigen Versicherungsschutz

Voraussetzungen

Der Beitritt zur freiwilligen Krankenversicherung ist möglich, wenn Sie in den letzten 5 Jahren vor dem Ausscheiden aus der gesetzlichen Krankenversicherung mindestens 24 Monate oder unmittelbar vor dem Ausscheiden ununterbrochen 12 Monate bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert waren und Sie den Antrag innerhalb von 3 Monaten nach dem Ende der Mitgliedschaft bzw. Familienversicherung stellen.

Beginn

Die freiwillige Krankenversicherung beginnt unmittelbar im Anschluss an die bisherige gesetzliche Krankenversicherung.

Beitragshöhe

Die Beiträge berechnen sich mindestens nach den gesetzlich festgelegten Bemessungsgrundlagen. Maximal wird die Beitragsbemessungsgrenze der Krankenversicherung als Berechnungsgrundlage zugrunde gelegt.

Die Ermittlung der beitragspflichtigen Einnahmen ist im Sozialgesetzbuch, Fünftes Buch in Verbindung mit den Beitragsverfahrensgrundsätzen Selbstzahler des GKV-Spitzenverbandes geregelt. Danach orientiert sich die Beitragshöhe an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und es werden grundsätzlich alle zum Lebensunterhalt zur Verfügung stehenden Einnahmen berücksichtigt, unabhängig von deren steuerlicher Behandlung. Hierzu gehören z. B. Arbeitsentgelt, Abfindungen, Beamtenbezüge, Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Einkünfte aus Kapitalvermögen (z. B. Zinserträge), Renten, Sozialhilfe, Unterhaltszahlungen, Überbrückungsgeld/Gründungszuschuss von der Agentur für Arbeit.

Alle Einkünfte sind durch amtliche Unterlagen (z. B. Lohn-/Gehaltsabrechnung, Rentenbescheid usw.) und den zuletzt ausgestellten Einkommenssteuerbescheid nachzuweisen. Änderungen in den Einkommensverhältnissen müssen unverzüglich mitgeteilt werden, da diese Auswirkungen auf die Beitragsbemessung haben.

Erhöhen sich die Einnahmen, erfolgt die Beitragsänderung bei steuerpflichtigen Einnahmen zum Beginn des nächsten Kalendermonats nach Erstellung des Einkommenssteuerbescheides. Bei den Einnahmearten Arbeitsentgelt, Beamtenbezüge, Renten, Betriebsrenten usw. sowie nicht steuerpflichtigen Einnahmen ändert sich die Beitragsbemessungsgrundlage ab dem Zeitpunkt der Änderung der Einnahme. Bei verspäteter Vorlage kommt es zu rückwirkenden Beitragsberechnungen.

Verringern sich die Einnahmen, reduziert sich der Beitrag erst mit Beginn des Folgemonats nach Bekanntgabe und Nachweis des geänderten Einkommens.

Werden aus unterschiedlichen Einkommensarten sowohl positive als auch negative Einnahmen erzielt, sind die gesamten positiven Einkünfte zur Beitragsbemessung heranzuziehen. Negative Einkünfte aus einer anderen Einkommensart dürfen nicht saldiert werden. Ein vertikaler Verlustausgleich, wie im Steuerrecht, ist in der Sozialversicherung nicht zulässig.

Eine Besonderheit besteht bei freiwillig Versicherten, deren/dessen Ehepartner/-in, bzw. Lebenspartner/-in gem. LPartG privat versichert ist. In diesen Fällen wird grundsätzlich das Einkommen des Ehe-/Lebenspartners bzw. der Ehe-/Lebenspartnerin bei der Beitragseinstufung berücksichtigt, wenn die Einnahmen des Mitgliedes geringer als die halbe Beitragsbemessungsgrenze sind und die Einnahmen des Ehe-/Lebenspartners bzw. der Ehe-/Lebenspartnerin die Einnahmen des Mitgliedes übersteigen.

Bei der Berechnung werden die eigenen Einnahmen des Mitgliedes mit dem um etwaige Absetzungsbeträge für Kinder geminderten Einkommen des Ehe-/Lebenspartners bzw. der Ehe-/Lebenspartnerin saldiert. Die Hälfte dieser Summe dient als Beitragsberechnungsgrundlage, max. bis zur Hälfte der Beitragsbemessungsgrenze zur Krankenversicherung.

Eine weitere Besonderheit besteht bei hauptberuflich selbstständig Tätigen. Hier werden grundsätzlich Beiträge auf Basis der Beitragsbemessungsgrenze berechnet. Sofern jedoch geringere Einnahmen nachgewiesen werden und ggf. Förderungen durch die Agentur für Arbeit erfolgen, können die Beiträge auch auf Basis von bestimmten Mindestbemessungsgrenzen berechnet werden.

Bei Existenzgründer/-innen erfolgt die Beitragseinstufung unter Vorbehalt, da eine Beitragsbemessung erst nach Vorlage des Einkommenssteuerbescheides abschließend vorgenommen werden kann.

Bei geringverdienenden und weitgehend nicht vermögenden hauptberuflich selbstständig Tätigen kann auf Antrag eine Beitragsentlastung vorgenommen werden.

Liegen die Einnahmen des Mitgliedes zwischen der Mindest- und Höchstbemessungsgrenze, erfolgt die Beitragsberechnung auf Grundlage der tatsächlichen Einnahmen.

Die aktuellen Mindest- und Höchstbemessungsgrenzen sowie die Beitragssätze können dem Informationsblatt „Daten, Fakten, Zahlen“ entnommen werden.

Teilmonat

Der Beitrag für angebrochene Monate wird anteilig berechnet.

Beitragszahlung

Die Beiträge zur freiwilligen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung sind bis zum 15. des Folgemonats fällig. Als einfachste Möglichkeit des Zahlverfahrens bieten wir das Lastschriftverfahren an.

Ende der Mitgliedschaft

Die freiwillige Mitgliedschaft endet:

- bei schriftlicher Kündigung frühestens zum Ende des übernächsten Kalendermonats (Voraussetzung: die Bindungsfrist ist erfüllt)
- bei Eintritt von Krankenversicherungspflicht (z. B. Aufnahme einer Beschäftigung, Arbeitslosengeldbezug, Studentenkrankenversicherung); in diesem Fall bitten wir um eine kurze Mitteilung
- bei einem Anspruch auf Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung (It. Satzung der BIG frühestens mit dem Tag der Mitteilung über das Bestehen des Anspruchs auf Familienversicherung)
- mit dem Tod des Mitgliedes

Pflegeversicherung

Grundsätzlich besteht Pflegeversicherungspflicht sobald eine freiwillige Mitgliedschaft in der Krankenversicherung vorliegt. Die Beiträge berechnen sich anhand des Einkommens, wobei dieselben Höchst- bzw. Mindestbemessungsgrenzen analog der Krankenversicherung anzuwenden sind. Sofern bei der BIG nicht bekannt ist, ob Sie eines oder mehrere Kinder haben oder hatten, so teilen Sie dies bitte mit, damit für Sie der entsprechende Beitragssatz bei der Berechnung der Beiträge berücksichtigt wird.